

4285/AB XXI.GP

Eingelangt am: 14.11.2002

BM für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und GenossInnen haben am 16. September 2002 unter der Nr. 4297/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive und Bewachungsgewerbe) - gesetzliche Regelungen " gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Der angesprochenen Anfragebeantwortung ist keine konkrete Ankündigung zu entnehmen. Sie enthält nur eine Darstellung der im Gesetz vorgesehenen Mitwirkung der Sicherheitsexekutive.

Zu den Fragen 2 bis 5, 8 bis 12, 21, 23, 27, 30, 33, 36 bis 38 sowie 40 bis 45:

Auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage Nr. 4296/J durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird verwiesen.

Zu Frage 6:

Personen, die das Sicherheitsgewerbe ausüben, bzw. deren MitarbeiterInnen dürfen nach Maßgabe des § 10a Abs 2 SPG die Sicherheitsakademie besuchen.

Zu Frage 7:

Die Zuverlässigkeitsüberprüfungen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben der Gewerbeordnung 1994 in der jeweils geltenden Fassung. Richtlinien wurden seitens des Bundesministeriums für Inneres hiezu nicht erlassen. Rundschreiben zur Gewerbeordnung beschränken sich auf allgemeine Informationen und die Bekanntgabe von - in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erarbeiteten - Rechtsansichten zu einzelnen konkreten Fragestellungen.

Zu den Fragen 13 und 14:

Ich ersuche um Verständnis, dass ich mangels Zuständigkeit von einer inhaltlichen Beantwortung dieser Fragen Abstand nehme.

Zu Frage 15:

Es liegen keine statistischen Daten über die Anzahl der im Sicherheitsgewerbe tätigen Personen, die Inhaber eines Waffenpasses oder eines gültigen "Waffen-Führerscheines" sind, vor.

Zu Frage 16:

Personen, die im Sicherheitsgewerbe tätig sind, dürfen Waffen mit sich führen (§ 7 WaffG), wenn sie die allenfalls erforderliche waffenrechtliche Bewilligung besitzen.

Zu Frage 17:

Das Waffengesetz unterscheidet nach der Art der Waffe, ob und gegebenenfalls welche waffenrechtliche Bewilligung für das Führen von Waffen erforderlich ist. Das Führen von Schusswaffen und verbotenen Waffen ist nur Personen gestattet, die Inhaber eines entsprechenden Waffenpasses sind. Hingegen ist das Führen von Waffen, die keine Schusswaffen oder verbotene Waffen sind, Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über die kein Waffenverbot verhängt wurde, ohne waffenrechtliche Bewilligung erlaubt.

Zu Frage 18:

Personen, die im Sicherheitsgewerbe tätig sind, haben keine behördlichen Befugnisse und dürfen daher Waffen nur verwenden (einsetzen), wenn dies Privatpersonen erlaubt ist. Dabei ist insbesondere an das Vorliegen einer Notwehrsituation im Sinne des § 3 StGB zu denken.

Zu Frage 19:

Gaspistolen, Schreckschusspistolen und Pfeffersprays sind Waffen, jedoch keine Schusswaffen und können ohne waffenrechtliche Bewilligung geführt werden.

Zu Frage 20:

Beschäftigte von privaten Sicherheitsdiensten sind im selben Umfang wie jedermann zur Ausübung von Zwang berechtigt. So besteht nach § 86 Abs. 2 StPO ein Anhalterecht. Notwehr bzw. Nothilfe können nach § 3 StGB die Rechtswidrigkeit einer Handlung ausschließen. Zwangsbefugnisse der Sicherheitsexekutive kommen privaten Sicherheitsdiensten nicht zu.

Zu Frage 22:

Im Bereich des Bundesministeriums für Inneres gibt es keine nur auf die angesprochenen Berufsgruppen bezogenen spezifischen gesetzlichen Regelungen. Als von praktischer Relevanz für das Sicherheitsgewerbe ist neben einer Vielzahl anderer - nicht in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Inneres fallenden - Gesetze (StPO, StGB etc) auch das Waffengesetz anzuführen.

Zu Frage 24:

Nein.

Zu Frage 25:

Grundsätzlich ist die Tätigkeit der Sicherheitsgewerbe in jenen Bereichen, die ohne verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt besorgt werden können, als sinnvolle Ergänzung der Tätigkeit der Sicherheitsexekutive anzusehen. Derzeit gibt es keine konkreten gesetzlichen Vorhaben zur Übertragung neuer Geschäftsbereiche an die Sicherheitsgewerbe.

Zu den Fragen 26, 29, 31, 32, 34 und 35:

Auf die Beantwortung der zum gleichen Thema ergangenen Anfrage Nr. 4295/J durch den Herrn Bundeskanzler wird verwiesen.

Zu Frage 28:

Grundsätzlich bedarf es in Anbetracht des Legalitätsprinzips des Art. 18 B-VG für die gesamte staatliche Verwaltung einer gesetzlichen Grundlage. Zu konkreten Vorhaben darf auf die Beantwortung der Frage 25 verwiesen werden.

Zu Frage 39:

Grundsätzlich fallen alle Beschäftigungen, die von Bundesbediensteten außerhalb des regulären Dienstes ausgeübt werden, unter § 56 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes. Demnach darf ein Beamter keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Die Genehmigung einer Nebenbeschäftigung durch die Dienstbehörde ist nicht vorgesehen, da jeder Beamte bereits von sich aus jede Nebenbeschäftigung zu unterlassen hat, die dem Gesetz widerspricht. Die Dienstbehörde kann jedoch die Unzulässigkeit einer Nebenbeschäftigung feststellen. Dabei ist auf die konkreten dienstlichen Aufgaben im Vergleich mit den konkreten Tätigkeiten im Rahmen der angestrebten Nebenbeschäftigung abzustellen. Nebenbeschäftigungen können daher nicht generell untersagt oder zur Kenntnis genommen werden, sondern sind in jedem Einzelfall einer genauen Prüfung zu unterziehen.